

# Ergänzung zur Wahlbekanntmachung<sup>1)</sup>

## Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik zur Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages am 26. September 2021

1. Auf der Grundlage des § 3 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S.962), werden zur Bundestagswahl 2021 unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken repräsentative Auszählungen nach dem Wahltag durchgeführt.

Aus den Ergebnissen werden in den Folgemonaten repräsentative Wahlstatistiken über

- a) die Wahlberechtigten, Wahrscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und 10 Geburtsjahresgruppen sowie
- b) die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und 6 Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

als repräsentative Bundesstatistiken erstellt.

Die ausgewählten allgemeinen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirke mindestens 400 Wähler umfassen.

Die statistischen Auszählungen

- der Wählerverzeichnisse nach a) werden in den Gemeindebehörden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen, und
- der Stimmzettel nach b) im Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern

durchgeführt.

Nach § 6 Wahlstatistikgesetz dürfen die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel bei den wahlstatistischen Auszählungen nicht zusammengeführt werden.

2. In die repräsentative Wahlstatistik ist der/ sind die

- a) allgemeine/n Wahlbezirk/e mit der/ den Wahlbezirksnummer/n

1

der Gemeinde/ Stadt<sup>2)</sup>

PINNOW

- b) Briefwahlbezirk/e mit der Wahlbezirksnummer

-----

der Gemeindebehörde/Gemeinde/ Stadt<sup>2)</sup>

-----

einbezogen.

<sup>1)</sup> Für allgemeine Wahlbezirke und Briefwahlbezirke mit repräsentativer Wahlstatistik

<sup>2)</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen

3. In den ausgewählten repräsentativen Wahlbezirken werden nur Stimmzettel verwendet, die einen für die repräsentative Wahlstatistik nachfolgend aufgeführten Unterscheidungsaufdruck enthalten:

**Unterscheidungsaufdruck auf dem Stimmzettel<sup>3)</sup>**

---

A.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren	1997 - 2003
B.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren	1987 - 1996
C.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren	1977 - 1986
D.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren	1962 - 1976
E.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren	1952 - 1961
F.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren	1951 und früher
G.	weiblich, geboren	1997 - 2003
H.	weiblich, geboren	1987 - 1996
I.	weiblich, geboren	1977 - 1986
K.	weiblich, geboren	1962 - 1976
L.	weiblich, geboren	1952 - 1961
M.	weiblich, geboren	1951 und früher

Dem Wähler wird für die Stimmabgabe in Abhängigkeit vom Geschlecht und Alter ein mit Unterscheidungsaufdruck versehener Stimmzettel ausgehändigt.

Briefwähler in repräsentativen Briefwahlbezirken erhalten mit den Briefwahlunterlagen ebenfalls Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck.

Die repräsentative Wahlstatistik hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der Ergebnisse der Bundestagswahl durch die Wahlvorstände in den repräsentativen Wahlbezirken.

---

<sup>3)</sup> Gemäß § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz kennt das Recht drei mögliche Eintragungen zum Geschlecht im Geburtenregister (männlich, weiblich, divers) sowie die Möglichkeit, den Geschlechtseintrag offenzulassen (ohne Angabe). Aufgrund der zu erwartenden geringen Fallzahlen der Geschlechtsausprägung „divers“ bzw. „ohne Angabe“ werden diese – zur Gewährleistung des Wahlgeheimnisses – mit der Ausprägung „männlich“ gemeinsam erhoben und ausgewertet.